

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter

Franke, Wolfgang

Vorlagennummer

143/2022

Aktenzeichen

10-797.75

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Gemeinderat	27.10.2022	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2013, Vorlage Nr. 067/2013

Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2016, Vorlage Nr. 115/2016

Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2021, ohne Vorlage

Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2022, Vorlage Nr. 005/2022 (nicht öffentlich)

Bürgerversammlung am 12.04.2022, Mühlthalhalle

Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2022, Vorlage Nr. 053/2022

Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022, Vorlage Nr. 103/2022

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

**Öffentlicher Personennahverkehr im Raum Bad Rappenau – Neckarbischofsheim
hier: Krebsbachtalbahn**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ausbau der Krebsbachtalbahn gemäß Variante E und der in der Vorlage genannten Kostenverteilung unter folgenden Maßgaben zu:

1. Die Betriebskosten für die Bahnstrecke werden wie angekündigt vom Land Baden-Württemberg zu 100 % übernommen.
2. Die durch den Ausbau der Bahnstrecke ersparten Streckenkilometer im Busverkehr verbleiben in der Raumschaft und werden zur Verbesserung des Busverkehrs in den anderen Stadtteilen eingesetzt.
3. Zu diesem Zwecke wird das Landratsamt Heilbronn gebeten, die Busverkehre in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau/Kirchartd/Siegelsbach nach Vorbild der umgesetzten Konzeption im Bottwartal neu zu ordnen und zu optimieren, wobei auch ein Augenmerk auf die Abendstunden und die Wochenenden gelegt werden soll.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche zur Realisierung der Bahnunterführung „Hinter dem Schloss“ auf Grundlage der ursprünglichen Planungen mit den Kreuzungsbeteiligten (Bund, Land, Bahn) wieder aufzunehmen. Ziel ist dabei, im Rahmen des Ausbaus der Krebsbachtalbahn und der damit verbundenen Mehrverkehre auch zwingend die Bahnunterführung herzustellen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 29.09.2022 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Krebsbachtalbahnhof festgestellt und den Termin für den Bürgerentscheid auf Sonntag, 29. Januar 2022 festgesetzt. Die Verwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, die Durchführung des Bürgerentscheids zu organisieren. Die Vorbereitungen dazu sind bereits angelaufen.

Nach § 21 Abs. 4 letzter Satz der Gemeindeordnung „entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.“

Die Beschlussempfehlung der Verwaltung in dieser Vorlage enthält in Ziffer 1-3 exakt die vom Bürgerbegehren verlangte Maßnahme und entspricht im Übrigen auch dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, die in der Gemeinderatssitzung am 19.05.2022 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Im Zuge der erfolgten fraktionsübergreifenden Gespräche wurde nun der Beschlussvorschlag um eine Ziffer 4 ergänzt, die die Realisierung der Bahnunterführung „Hinter dem Schloss“ im Zusammenhang zu einer weiteren Bedingung für den Ausbau der Krebsbachtalbahnhof hinzufügt. Aufgrund der Tatsache, dass bei einer Realisierung der Krebsbachtalbahnhof vermehrt Schrankenschließungen an diesem Bahnübergang zu erwarten sind, war eine wesentliche Forderung von Teilen des Gemeinderates, dass die bereits im Entwurf geplante Unterführung Bestandteil der Gesamtmaßnahme werden sollte.

Die Entwurfsplanung für eine mögliche Bahnunterführung „Hinter dem Schloss“ wurde bereits in den Jahren 2013 – 2015 erstellt und wurde damals nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden Kosten, aber auch anderer Aspekte kontrovers im Gemeinderat und der Bürgerschaft diskutiert. Das damals gültige Eisenbahnkreuzungsgesetz sah eine Kostendrittung zwischen Bund, Bahn und Straßenbaulastträger (=Kommune) vor sodass der damals im Raum stehende Anteil der Stadt bei ca. 3,75 Millionen € beziffert wurde.

Am 13.03.2020 ist das „Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ in Kraft getreten, darin sind u.a. Regelungen zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) enthalten, die die Kommunen bei Änderungen von Maßnahmen an Bahnübergängen (§ 13 EKrG) entlasten sollten. In Bezug auf die Beseitigung von Bahnübergängen ergaben sich in Bezug auf die Kostentragung wesentliche Verbesserungen, die der Verwaltung auch bekannt sind. Die neue Kostenregelung sieht in § 13 Abs. 2 EKrG folgendes vor: „Bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer Straße im kommunalen Baulast trägt der Bund die Hälfte, die Eisenbahn des Bundes ein Drittel und das Land, in dem die Kreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten.“ Ein kommunalen Kostenanteil bezüglich kreuzungsbedingter Kosten gibt es somit nicht (mehr).

Gleichwohl ist die Stadt Bad Rappenau als Straßenbaulastträger Kreuzungsbeteiligter und damit „Akteur“ und somit auch im Verfahren beteiligt. Nach Auffassung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg handelt es sich bei der Unterführung vornehmlich um ein kommunales Interesse, sodass die Initiative von der Stadt Bad Rappenau ausgehen sollte. Lange Schrankenschließzeiten sind ein Indiz dafür, dass die Voraussetzungen zur Beseitigung der Eisenbahnkreuzung vorliegen und die Maßnahme förderfähig wird. Wann eine solche Maßnahme in das Bauprogramm des Bundes bzw. von DB Netz aufgenommen werden könnte, müsste aber in weiteren Gesprächen mit den Beteiligten dann geklärt werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den ursprünglichen Beschlussvorschlag um die Ziffer 4 zu ergänzen und den Ausbau der Krebsbachtalbahnhof damit in Abhängigkeit zur Realisierung einer Bahnunterführung als zwingende Voraussetzung zu setzen.

In diesem Falle wären die Gespräche mit den Projektbeteiligten, insbesondere mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg und dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart wieder aufzunehmen und die bisherigen Planungen fortzuschreiben.

Ergänzend zum Beschlussvorschlag nochmals die Kostenverteilung zur Krebsbachtalbahn (wortgleich wie Vorlage Nr. 053/2022):

Die voraussichtlichen Bau- und Planungskosten für die Variante E betragen gemäß Gutachten VWI geschätzt 51 Millionen € zum Preisstand 2025. Dabei berücksichtigt der Planer Preissteigerungen bis 2025. Die Verwaltung geht allerdings davon aus, dass eine Realisierung und Vollendung dieses Projektes, sofern es überhaupt beschlossen wird, aufgrund zahlreicher Faktoren (Planung, Planfeststellung, Grunderwerb, Bau, Bürgerbeteiligung etc.) wesentlich länger dauern wird und wahrscheinlich nicht vor 2030 in Betrieb gehen wird. Insoweit sind die dargelegten Kosten und die Verteilung auf die Projektbeteiligten mit Vorsicht zu genießen und sicherheitshalber mit einem Zuschlag zu versehen.

Variante E erfordert dabei folgenden Infrastrukturausbau:

- Ausbau der Bestandsstrecke der Krebsbachtalbahn (z.B. Ausbau der Bahnsteige und Erneuerung der Leit- und Sicherungstechnik
- Elektrifizierung der gesamten Strecke
- Bau der Verbindungsstrecke zur Elsenzthalbahn inklusive des neu geplanten Haltepunktes „Babstadt Nord“ und der notwendigen Bahnüber- und -unterführungen
- Weichenverbindung in Neckarbischofsheim Nord zur Schwarzbachtalbahn
- Ausbau des Haltepunktes Eschelbronn zum Kreuzungsbahnhof

Auf Grundlage der genannten Bau- und Planungskosten in Höhe von 51 Millionen € (Stand 2025) und der aktuellen Förderbestimmungen des Landes wurde der kommunale Anteil durch die ENAG im Auftrag des Landratsamtes Heilbronn ermittelt. Demnach beträgt der gemeinsame kommunale Anteil an den Bau- und Planungskosten 9,4 Mio. € für alle vier Beteiligten, wobei die Finanzierung der Bahnübergänge darin noch nicht enthalten sind. Auf Verwaltungsebene wurde besprochen, dass die Kosten im Verhältnis 53 % (Rhein-Neckar-Kreis) zu 47 % (Landkreis Heilbronn) und anschließend jeweils hälftig zwischen den Landkreisen und den Kommunen aufgeteilt werden. Der Anteil der Stadt Bad Rappenau an den genannten 9,4 Millionen € würde sich demnach auf 2,21 Millionen € berechnen - unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für die Bahnübergänge liegt der Anteil bei rund 2,45 Millionen €. Berücksichtigt man die Preissteigerung bis zur Fertigstellung (nach Auffassung der Verwaltung frühestens 2030), den erforderlichen Grunderwerb für den Neubau der Verbindungsstrecke und die üblichen „Unwegsamkeiten“ bei einem solchen Großprojekt, so dürfte sich dieser Anteil der Stadt Bad Rappenau nach Einschätzung der Verwaltung – auch aus den Erfahrungen der Realisierung der Stadtbahnstrecke S 41/ S 42 - realistischere Weise auf mindestens 3 Millionen € erhöhen.

Bezüglich des weiteren Sachverhalts wird auf die umfangreiche Vorlage Nr. 053/2022 verwiesen.